



SATZUNG DES

SCHUL-UND KINDERGARTENFÖRDERUNGSVEREINS FRIEDEWALD e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Schul- und Kindergartenförderungsverein Friedewald“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Friedewald. Seine Eintragung in das Vereinsregister soll unverzüglich vom Vorstand beantragt werden. Danach führt er den Zusatz e.V. Gründungstag ist der 13.11.1967

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung von Schule und Kindergarten der Gemeinde Friedewald oder damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Verein verfolgt dadurch volksbildende und jugendpflegerische Ziele.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Beiträge, Spenden, Fördermittel oder Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es handelt sich um den Ersatz von Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim engeren Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der engere Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit der Beitrittserklärung.

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

Natürliche volljährige Personen und juristische (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), welche die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu *Ehrenmitgliedern* können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste bei der Erreichung des Vereinszweckes erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des engeren Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.

Natürliche und juristische Personen, die ohne Erwerb der formalen Mitgliedschaft dem Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke monatlich Beiträge zahlen oder sonstige Zuwendungen machen, gelten als *fördernde Mitglieder* ohne Stimmrecht.

Alle Mitglieder erkennen schriftlich durch den Aufnahmeantrag die Satzung an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann mit Zustimmung des engeren Vorstandes jederzeit, ohne diese Zustimmung nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muß spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem engeren Vorstand schriftlich abgegeben werden.
- durch Ausschluss. Der Ausschluß kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses aller engeren Vorstandsmitglieder ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und durch sein Verhalten den Verein schädigt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als drei Monate im Rückstand bleibt.
- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

§4 Mitgliedsbeitrag

Für Mitglieder werden Beiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Verein ein SEPA-Mandat zu erteilen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Der Beitrag wird zum Fälligkeitstermin eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren und ein vom engeren Vorstand festgesetzter Kostenbeitrag des Vereines durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein

eingegangen sind, oder eine Rücklastschrift erfolgte, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet im folgenden Jahr am 31. Juli. Diese Regelung gilt ab 1.1.2015 (2014 endet das Geschäftsjahr am 31.12.2014. Es folgt dann ein Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.07.2015).

§6 Der Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus

- dem / der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/ der Schriftführer/ -in, seinem/er Stellvertreter/in
- dem/ der Kassenwart/ -in, seinem/er Stellvertreter/in

Vorstandsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

Vorstand im Sinn von §26 BGB sind die Mitglieder des engeren Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes engere Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Interne Einschränkungen regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann durch einen Beirat von maximal sechs Beisitzern (erweiterter Vorstand) erweitert werden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder (engerer und erweiterter Vorstand) werden von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

Werden auf der Hauptversammlung weniger als sechs Beiratsmitglieder gewählt, so

kann der engere Vorstand durch Vorstandsbeschluss weitere Mitglieder bestimmen, bis maximal 6 Beiratsmitglieder erreicht sind. Diese so bestimmten Beiratsmitglieder müssen jedoch auf der nächsten Hauptversammlung durch Wahl von der Hauptversammlung bestätigt werden. Ihre Amtszeit endet mit den bereits ordnungsgemäß gewählten Vorstandsmitgliedern (Anm.: die Amtszeit kann somit auch kürzer als 2 Jahre sein). Endet das Amt eines engeren oder erweiterten Vorstandsmitglieds (z.B. wegen Rücktritt, Krankheit, Austritt aus dem Verein, usw.) während seiner Amtszeit, so benennt der verbleibende engere Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder im Wege der Kooptation einen Nachfolger. Die Amtszeit des so bestellten Vorstandsmitglieds endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Kooptationsbeschluss des Vorstands wird erst mit Zustimmung des erweiterten Vorstands wirksam. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsbeschlüsse (engerer und erweiterter Vorstand) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Eine Sitzung des engeren Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind.

Für eine Sitzung des erweiterten Vorstands gilt:

Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind. Außerdem muss die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§7 Die Geschäftsführung

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung. Er erledigt insbesondere alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehört auch die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

§8 Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres soll jeweils die Hauptversammlung der Mitglieder stattfinden. Der Hauptversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

Die Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung sollen insbesondere sein:

- a) der Jahresbericht des Vorstandes,
- b) der Bericht der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
- e) die Wahl zweier Kassenprüfer (die nicht dem Vorstand, bzw. einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen)

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch die Veröffentlichung in der örtlichen Presse einzuladen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe bei der Post, der Absendung der E-Mail oder der Veröffentlichung in der Presse.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand in der Tagesordnung bezeichnet worden ist. Ergänzungen der Tagesordnung für die

Mitgliederversammlung sind dem engeren Vorstand spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Ergänzungen müssen den Mitgliedern nicht vor der Hauptversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe vor der Hauptversammlung genügt. Die Hauptversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der engere Vorstand für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung schriftlich beantragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Hauptversammlung.

Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in oder deren Stellvertreter/in nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen) bestimmt die Mitgliederversammlung, soweit in dieser Satzung eine Art der Abstimmung nicht zwingend vorgegeben ist.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweck ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter, von zwei weiteren Mitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Zur Einladung gelten die Bestimmungen von §7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Friedewald, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

Der/die Liquidator/en wird/werden von der Mitgliederversammlung gewählt und durch Beschluß mit der Auflösung des Vereins beauftragt.

§10 Anforderungen des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung

Der engere Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) zur Kenntnis gegeben werden.

Friedewald, den _____

Mit Annahme dieser Satzung verliert die bisherige Satzung Ihre Gültigkeit.